

07.06.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Für den Fall, daß Ziff. 119 der Drs. 200/1/88 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu § 117 Abs. 3 Satz 2

§ 117 Abs. 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen: "Abschluß und Ablehnung des Versorgungsvertrages werden mit der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde wirksam."

Begründung:

Der für die Vertragskrankenhäuser und Plankrankenhäuser sowie Hochschulkliniken abzuschließende bzw. fingierte Versorgungsvertrag ist nach der Systematik des Entwurfs für die Zulassung von Krankenhäusern zur Akutversorgung statusbegründend. Damit ist der Abschluß und die Ablehnung eines Versorgungsvertrages Teil der staatlichen Krankenhausplanung. Diese kann wegen der Länderverantwortung für das Krankenhauswesen aber nicht auf Aufsichts- und Kontroll-

Ausgeliefert am
8. JUNI 1988

funktionen beschränkt werden. Die Genehmigung des Abschlusses und der Ablehnung eines Versorgungsvertrages muß daher durch die staatliche Planungsbehörde und nicht durch eine Aufsichtsbehörde erfolgen. Im übrigen ist schon wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern eine nähere Bestimmung der Landesbehörde nicht zulässig.